

XXVI. Gewerbewesen.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbewesens war im Berichtsjahre nicht besonders ergebnisreich. Von Reichsgesetzen wäre zu erwähnen das Gesetz vom 7. Juni 1912, R. G. Bl. Nr. 118, mit welchem die längst veraltete Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 10, betreffend die Verwendung von Druckerpressen, aufgehoben und durch Erlassung neuer Bestimmungen hierüber einem in der Praxis bereits sehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen wurde; hiernach ist die Verwendung von Druckerpressen und anderen Vervielfältigungsapparaten an eine behördliche Bewilligung geknüpft; ausgenommen von diesem Bewilligungszwange sind Hektographen, Autokopisten, Zyklostyle, Mimeographen, das Durchschreibverfahren mittels Schreibmaschinen, Handstampiglien, die zum photographischen Kopieren oder Lichtpausverfahren dienenden Apparate und dergleichen. Die Bewilligungen werden von der politischen Landesbehörde nur in rücksichtswürdigen Fällen erteilt und können auch wieder zurückgenommen werden; die arbeiterschutzpolizeilichen Vorschriften finden auf den Betrieb dieser Apparate auch dann Anwendung, wenn diese in nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben Verwendung finden; die unerlaubte Verwendung von Apparaten wird von der politischen, beziehungsweise Polizeibehörde geahndet; die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Apparate, die von öffentlichen Behörden und Ämtern verwendet werden sowie auf solche, die in konzessionierten Druckereien in Verwendung stehen, keine Anwendung.

Mit der Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1912, R. G. Bl. Nr. 207, wurde die gewerbemäßige Ausübung der Luftschiffahrt an eine Konzession gebunden. Diese wird von der politischen Landesstelle verliehen, welche hierbei auf die Lokalverhältnisse und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Bedacht zu nehmen hat. Zur Erlangung der Konzession wird im besonderen Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe sowie der Nachweis einer zum Betriebe der Luftschiffahrt genügenden Fachbildung gefordert; das Gewerbe unterliegt der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung und die Konzession kann im Falle eines mehr als sechsmonatlichen Nichtbetriebes zurückgenommen werden.

In einem Durchführungserlasse des k. k. Handelsministeriums vom 22. Oktober 1912, Z. 30.660, wurde bekanntgegeben, daß gewerbemäßige Luftschiffahrtsunternehmungen, welche periodischen Personentransport besorgen oder Luftfahrzeuge an öffentlichen Orten zu jedermanns Gebrauch bereithalten, schon nach § 15, P. 3 und 4 der Gewerbeordnung einer Konzession unterliegen, während jede andere Art der Luftschiffahrt den Bestimmungen der neuen Verordnung unterliegt. Die in Betracht kommenden Behörden haben sich vor Augen zu halten, daß Zweck dieser Verordnung die gebotene Wahrung der öffentlichen Interessen ist und jede nicht aus diesem Grunde notwendige Hemmung der Luftschiffahrt in der Richtung ihrer industriellen, gewerblichen und verkehrstechnischen Entfaltung zu vermeiden sein wird.

Weiters wurden mit der Ministerialverordnung vom 18. September 1912, R. G. Bl. Nr. 191, neue Vorschriften, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels Kinematographen, erlassen. Im § 6 dieser Verordnung wurde der Betrieb solcher Schaustellungen in Verbindung mit dem Gast- und Schankgewerbe als unstatthaft erklärt. In einem hiezu erschienenen Durchführungserlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1912, Z. 20.783, wurde bemerkt, daß der Zweck dieser Anordnung der sei, eine Verbindung der beiden Betriebe in der Weise zu vermeiden, daß der eine Betrieb ausschließlich oder doch vorwiegend zur Förderung des anderen diene, insbesondere daß die Schaustellungen zur Förderung des Absatzes geistiger Getränke mißbraucht werden. Hiernach ist die Verbindung der beiden Betriebe unstatthaft, vermöge deren in der Betriebsstätte des Kinematographenunternehmens das Gast- und Schankgewerbe ausgeübt wird, oder umgekehrt in Gast- und Schanklokalitäten, während sie diesem Zwecke dienen, Kinematographenaufführungen veranstaltet werden; auf Schaustellungen, die nicht mittels eines Kinematographen veranstaltet werden oder bei denen dieser lediglich nur einen Nebenbestandteil von Veranstaltungen bildet, die auf Grund anderweitiger Bewilligungen und Konzessionen erfolgen, findet dieses Verbot keine Anwendung.

Mit der Ministerialverordnung vom 10. September 1912, R. G. Bl. Nr. 185, wurden neue Vorschriften über die Herstellung und Verwendung von *Azetylen* und den Verkehr mit *Karbid* erlassen. Diese Verordnung, deren auch nur auszugswiese Wiedergabe den Rahmen dieses Berichtes überschreiten würde, enthält unter anderem besondere Vorschriften über *Azetylgas*erzeugungsapparate, deren Zulassung und Anerkennung und über die Verwendung dieser Apparate in Fabriken zur Metallbearbeitung. Zu dieser Verordnung erschien weiters ein erläuternder Durchführungserlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1912, Z. 15.411, und eine technische Anleitung über das zum Zwecke der Zulassungserklärung solcher Apparate zu beobachtende Verfahren.

Weiters wäre noch die Ministerialverordnung vom 7. November 1912, R. G. Bl. Nr. 209, zu erwähnen, womit in Abänderung der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 195, hinsichtlich der Prüfung für Bewerber um *Baumeisterkonzessionen* neben der bisher bestehenden schriftlichen auch eine mündliche Prüfung aus den Gegenständen der Mathematik, der darstellenden und praktischen Geometrie, aus der Mechanik und Baumechanik, aus der Lehre über die Baumaterialien und deren Verwendung, endlich

aus der Baukonstruktionslehre mit besonderer Berücksichtigung des Hochbaues eingeführt wurde.

Außer diesen im Reichsgesetzblatte verlautbarten Verordnungen wären noch mehrere Erlässe der Zentralstellen zu erwähnen, die der Fortbildung des Gewerbes, beziehungsweise der Abstellung aufgetretener Übelstände dienen sollen.

Zur Unterstützung der Gewerbebehörden bei Bekämpfung des sogenannten Schneeballenjshems hat das k. k. Finanzministerium bereits mit Erlaß vom 8. August 1900, Z. 43.741, die Zollämter angewiesen bei Einlangen von Warensendungen und Ankündigungen aus dem Auslande, bei deren Beschau sich der Verdacht dieses Systems ergibt, Namen und Adressen der Empfänger der Gewerbebehörde des Wohnsitzes der Letzteren bekanntzugeben. Mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 13. Februar 1912, Z. 93.770/11, wurde dieser Erlaß den Zollämtern in Erinnerung gebracht und diese beauftragt, die Empfänger solcher Sendungen auf die Unerlaubtheit des Warenempfanges nach diesem Systeme aufmerksam zu machen und falls der Empfänger auf der Übernahme der Sendung besteht, der Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Analoge Weisungen sind seitens des k. k. Handelsministeriums an die Postämter mit Erlaß vom 22. Februar 1912, Z. 7188, ergangen.

Bezüglich des mit Ministerialverordnung vom 14. September 1911, R. G. Bl. Nr. 187, konzessionierten Gewerbes des Anbietens persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten wurden mit Ministerialverordnung vom 3. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 134, nähere Ausführungsbestimmungen erlassen, so zum Beispiel, daß ein Bewerber um eine Konzession sich über den Besitz entsprechender Kenntnisse für den von ihm angestrebten Gewerbsbetriebe auszuweisen hat; für die zum Betriebe bestimmten Lokalitäten wurden hinsichtlich deren Eignung besondere Vorschriften erlassen, der gleichzeitige Betrieb dieses Gewerbes mit anderen Gewerben an eine behördliche Genehmigung geknüpft und für die im Betriebe als Boten, Träger, Begleitpersonen und dergleichen verwendeten Personen eine bestimmte Qualifikation vorgeschrieben; diese Hilfskräfte sind der Gewerbebehörde und landesfürstlichen Sicherheitsbehörde stets bekanntzugeben; der Gebrauch einer einheitlichen Kleidung ist an eine Genehmigung der Behörde gebunden; das Standhalten der Angestellten an öffentlichen Orten behufs Entgegennahme von Aufträgen ist untersagt und das Gewerbe der polizeilichen Regelung unterworfen.

Zu dieser Ministerialverordnung erschien noch ein Durchführungserlaß des k. k. Handelsministeriums vom gleichen Tage, Z. 3630, worin eröffnet wurde, daß unter dieses Gewerbe vor allem jene Unternehmungen fallen, welche nach Art der Messenger-Boy-Unternehmungen, Roten Radler, Gelben Radler etc., betrieben werden. Da unter dieses Gewerbe Unternehmungen der verschiedensten Art fallen können, ist der Gegenstand des Unternehmens in der Konzessionsurkunde genau zu bezeichnen; wo sich das Unternehmen auch auf die Beförderung von Gegenständen erstreckt, ist in der Konzessionsurkunde eine Tätigkeit, die unter das Postregal fällt, ausdrücklich auszuschließen. Bei Beurteilung des Lokalbedarfes ist nicht bloß auf bereits bestehende ähnliche Unternehmungen, sondern auch auf das etwa vorhandene Dienstmannengewerbe Rücksicht zu nehmen. Die Genehmigung von Uniformen, die aus irgend einem Grunde, etwa wegen ihrer Ähnlichkeit mit

jenen der bewaffneten Macht oder der Staatsangestellten, Anstoß zu erregen geeignet sind, ist zu verweigern. Endlich wurden besondere Gesichtspunkte für die auf Grund des § 8 der Ministerialverordnung vorzunehmende gewerbepolizeiliche Regelung aufgestellt.

Die Frage, ob der Besuch privater Handelsschulen dem der kaufmännischen Fortbildungsschulen (Pflichtschulen) in der Weise gleichgestellt ist, daß die erfolgreiche Absolvierung solcher Privatschulen von der Verpflichtung, die gewerblichen Fortbildungsschulen zu besuchen, zu befreien vermag, wurde mit Erlaß des k. k. Unterrichtsministeriums vom 9. August 1912, Z. 24.993, in der Weise entschieden, daß bei dem Umstande, als Zeugnissen von mit dem Öffentlichkeitsrechte nicht beliebigen Schulen keinerlei staatliche Gültigkeit zukommt, auch der Nachweis der Absolvierung eines dem kaufmännischen, beziehungsweise gewerblichen Fortbildungsschulunterrichte gleichwertigen Unterrichtes durch Zeugnisse der genannten Privatschulen nicht erbracht werden kann. Jedoch sind Handlungslehrlinge, welche die dem Lehrziele der Fortbildungsschulen entsprechende Kenntnisse zu besitzen vermeinen, berechtigt, sich bei der Fortbildungsschule, zu deren Sprengel sie gehören, einer Prüfung zu unterziehen, und sind bei erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung seitens der Gewerbebehörde zum Besuche der Fortbildungsschule nicht zu verhalten. Wenn ein Handlungslehrling während seiner Lehrzeit eine Privathandelschule besucht, kommt diesem Umstande für die Frage seiner Fortbildungsschulpflicht keinerlei rechtliche Bedeutung zu.

Hier ist auch die Stellungnahme der Gemeinde Wien zu dem von der Regierung bereits im Vorjahre ausgesendeten Fragebogen, betreffend die Reform des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, zu erwähnen. Der Stadtrat, der namens der Gemeinde Wien ein Gutachten abzugeben hatte, schloß sich hierbei in seinem Beschlusse vom 28. Mai im allgemeinen den Ausführungen des Magistrates und Stadtbauamtes an.

Von den bezüglichen Anträgen des Stadtrates wäre hervorzuheben, daß er für die Weiterbelassung des Maurermeistergewerbes als eines konzessionspflichtigen Gewerbes eintrat, da auch die dem Maurermeister in ausgenommenen Orten zustehenden Arbeiten noch ein gewisses Maß von Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit erfordern. Folgerichtig hat der Stadtrat auch die Frage, ob das Maurergewerbe in ausgenommenen Orten als ein handwerksmäßiges erklärt werden solle, verneint. Hinsichtlich der strittigen Frage, wem de lege ferenda die Berechtigung zur Ausführung von Eisenbetonbauten zuerkannt werden sollte, trat der Stadtrat dafür ein, daß das Recht zur Ausführung von Eisenbetonbauten auch künftighin den konzessionierten Baumeistern neben den behördlich autorisierten Privattechnikern erhalten bleiben solle, daß die Baumeister jedoch hiezu — außer ihrer Konzession — noch einer besonderen Bewilligung bedürfen, die nur auf Grund einer besonderen Prüfung durch die politische Landesbehörde zu verleihen wäre; der Stadtrat ging hierbei von der Ansicht aus, daß bei Anerkennung dieses Rechtes einerseits und der fortschreitenden Entwicklung des Eisenbetonbaues andererseits dem konzessionierten Baumeisterstande ein ausgedehntes Gebiet der Betätigung und des Verdienstes entzogen würde, daß aber die besonderen Schwierigkeiten und Verantwortlichkeiten bei solchen Bauführungen es rechtfertigen, wenn für die Ausführungen solcher Bauten ein höheres Maß der Befähigung gefordert wird.

Auch hinsichtlich des konzessionierten Zimmermeistergewerbes trat der Stadtrat für die Aufrechterhaltung der den Zimmermeistern bisher zustehenden Rechte ein und soll nach seinem Gutachten den Zimmermeistern auch die Befugnis zuerkannt werden, Pläne, Bauzeichnungen, Kostenüberschläge zc. für solche Holzbauten, die sie selbst zur Ausführung übernehmen, anzufertigen; endlich ist noch zu erwähnen, daß nach den Anträgen des Stadtrates auch die von Architekten, Ingenieuren usw. ausgestellten Zeugnisse der Angestellten über deren technische Verwendung bei Beurteilung des Befähigungsnachweises für Baugewerbe als gültig anzusehen sind, wobei der Stadtrat jedoch gleichzeitig die Forderung nach unverzüglicher Schaffung eines Reichsgesetzes aufstellte, wodurch die Führung von Titeln, die nur durch Studien und Prüfungen erworben werden, ausschließlich den hiezu berechtigten Personen vorbehalten sein und jede mißbräuchliche Beilegung eines solchen Titels oder der mit einem solchen verbundenen Befugnisse, demnach auch die Ausstellung der vorerwähnten Zeugnisse durch hierzu nicht Befugte unter Straffanktion gestellt werden soll. Weiters wurden noch Anträge zur Bekämpfung der unbefugten Ausführungen von Bauten und der Deckung solcher durch Planuntersreiber und Stroh männer gestellt.

Schließlich sollen noch hier die seitens der Regierung zur Ausgestaltung der durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 eingeführten Meisterprüfung im Berichtsjahre getroffenen Verfügungen Erwähnung finden. Hiernach wurde das Recht zur Abhaltung von Meisterprüfungen den in Wien bestehenden Gewerbe genossenschaften der Friseur, Buchbinder, Zimmer- und Dekorationsmaler, Mechaniker, Stukkaturer, Posamentierer, Tischler, Graveure, Kleidermacher, Metall- und Zinn gießer, Stahl- und Metallschleifer und Bürsten- und Pinselmacher verliehen.

Weiters wurde mit der Ministerialverordnung vom 7. August 1912, R. G. Bl. Nr. 168, das Recht zur Abhaltung von Meisterprüfungen einer Reihe von außerhalb Wiens bestehenden Gewerbe förderungsanstalten, ferner folgenden in Wien bestehenden staatlichen gewerblichen Lehranstalten verliehen:

Der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie für die Gewerbe der Ziseleure, Graveure, Emailleure, Beinschneider und Bildhauer;

dem Technologischen Gewerbemuseum in Wien für das Schlosser- und Mechanikergewerbe;

der Staatsgewerbeschule im XVII. Bezirke für die Gewerbe der Gerber, Färber und Lederfärber;

der Lehr- und Versuchsanstalt für Korbflechterei für das Gewerbe der Korbflechter;

der Zentrallehranstalt für Frauengewerbe in Wien für das Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe sowie für das Gewerbe der Gold-, Silber- und Perlensticker;

der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke für die Gewerbe der Grobschmiede, Schlosser, Metallgießer und Mechaniker.

Ferner wurde das Meisterprüfungsrecht auch folgenden nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalten verliehen:

Der höheren Fachschule für das Herren- und Damenkleidermachergewerbe in Wien für das Gewerbe der Schneider;

dem k. k. Blindeninstitute in Wien für das Gewerbe der Korbflechter und Bürstenbinder, ferner für die gleichen Gewerbe dem israelitischen Blindeninstitute in Wien XIX.;

endlich für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, beschränkt auf Frauen- und Kinderkleider:

der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Mädchenunterstützungsordens in Wien;

der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Frauenvereines „Selbsthilfe“, ferner den gleichartigen Schulen des Wiener Frauenerwerbvereines, der Vereinigung der arbeitenden Frauen und der Diehlschen Stiftung, sämtliche in Wien.

Als Beilage zu dieser Ministerialverordnung erschien auch eine *M e i s t e r p r ü f u n g s o r d n u n g*, welche detaillierete Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen aus Lehrern der Anstalten und Vertretern des Gewerbestandes, über Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine und Taxen, über die Gegenstände und die Wiederholung der Prüfung usw. enthält.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Die unter dieser Gruppe anzuführenden behördlichen Aussprüche beziehen sich teilweise auf die Frage des Befähigungsnachweises für verschiedenartige Gewerbe, beziehungsweise dessen Ausgestaltung; teilweise sollen hier auch eine Reihe von Entscheidungen der Oberbehörden sowie des Verwaltungsgerichtshofes Erwähnung finden, die, wenn auch aus Anlaß konkreter Fälle erlossen, von allgemeiner Wichtigkeit sind. In letzterer Hinsicht kommt zu erwähnen:

1. Mit dem Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1912, Z. 2 ex 1912, wurde abermals ausgesprochen, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Erteilung von Auskünften über *P f a n d r e c h t e a n G e w e r b e b e r e c h t i g u n g e n* nicht besteht und daß insbesondere kein Anspruch auf Bekanntgabe der Rangordnung der auf einer Konzession vorgemerkten Pfändungen erhoben werden könne, da die Rangordnung der Pfandrechte für die Verpflichtung der Gewerbebehörde, Verfügungen über gepfändete Konzessionen nicht zuzulassen, vollkommen belanglos ist.

2. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1912, Z. 594 ex 1912: Das im § 37, Abs. 1, der Gewerbeordnung ausgesprochene Verbot der Verwendung von *L e h r l i n g e n* in einem *H i l f s b e t r i e b e* gilt nicht bloß für handwerksmäßige, sondern auch für fabrikmäßig betriebene Gewerbe, wobei jedoch zu erwägen ist, daß der Umfang der Gewerbeberechtigung in Ansehung der Frage, ob es sich um einen Hilfsbetrieb oder um einen selbständigen Betrieb handelt, bei fabrikmäßigen Gewerben anders zu beurteilen ist, wie bei handwerksmäßigen Gewerben, und daß insbesondere die im § 1, Gewerbeordnung, angeführte Gruppeneinteilung der handwerksmäßigen Gewerbe hierzu nicht herangezogen werden kann.

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1912, Z. 691: Nach § 130 c, Abs. 7, Gewerbeordnung, können Genossenschaften für Handelsgewerbe, wenn sie einem Fachverbande angehören, die Befreiung vom Bei-

tritte zu einem als Pflichtverband erklärten Gewerbe genossenschaftsverbande in Anspruch nehmen; für die Beurteilung der Frage, ob ein Handelsgremium eine reine Fachgenossenschaft für Handelsleute ist, kommen lediglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung, nicht aber der Artikel 4 und 272 des Handelsgesetzes in Betracht; das Gewerbe des Spediteurs und des Faßziehers ist in diesem Sinne nicht als Handelsgewerbe aufzufassen, da aus dem Inhalte des § 38 der Gewerbeordnung sich ergibt, daß das Gewerbegesetz unter Handelsgewerbe nur solche Gewerbe versteht, die den Kauf oder Verkauf von Waren zum Gegenstande haben.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1912, Z. 1151: Für die hinsichtlich des Rekursrechtes an die III. Instanz maßgebende Frage, ob zwei gleichlautende Entscheidungen im Sinne des § 18, Abs. 8, der Gewerbeordnung vorliegen, ist lediglich der Inhalt der vorhergehenden Entscheidungen, nicht aber die derselben beigelegte Begründung maßgebend.

5. Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 20. Februar 1912, Z. 2274: Eine Genossenschaft ist nach § 114, lit. f, Gewerbeordnung, gesetzlich verpflichtet, die Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen zu bestätigen; dieser Pflicht hat die Genossenschaft insbesondere auch über Weisung der Gewerbebehörde unbedingt zu entsprechen; wenn durch einen rechtskräftigen Ausspruch der Behörde die Gesetzmäßigkeit eines Arbeitsverhältnisses und damit auch des darüber ausgestellten Zeugnisses festgestellt ist, bedarf das letztere zu seiner Gültigkeit nicht mehr der Bestätigung der Genossenschaft; eine diesfalls behördlicherseits dem Zeugnisse beigelegte Klausel hat nicht den Charakter einer Ersatzleistung für die von der Genossenschaft verweigerte Bestätigung, sondern einer vollkommen korrekten amtlichen Konstatierung, daß das Zeugnis zur Erbringung des Befähigungsnachweises als gültig anzusehen ist.

6. Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 28. Februar 1912, Z. 2625: Die Gewerbebehörde hat jederzeit das Recht und die Pflicht, die Richtigkeit der einer Gewerbeanmeldung zugrundeliegenden Behelfe zu prüfen und trotz scheinbarer Gesetzmäßigkeit aller formalen Erfordernisse, wenn die Wahrheitswidrigkeit solcher Belege dargetan ist, dieselben für ungültig zu erklären; auch die genossenschaftliche Bestätigung eines Arbeitszeugnisses schließt dessen Überprüfung sowie die Ungültigerklärung in keiner Weise aus.

7. Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 24. Februar 1912, Z. 2531: Für die Beurteilung, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, ist nur das tatsächliche Verhältnis, also die tatsächliche Verwendung bei einem Gewerbeinhaber behufs Erlernung des Gewerbes maßgebend; hieran wird durch den unterlassenen Abschluß des formellen Lehrvertrages, unbeschadet der Strafbarkeit des Lehrherrn, nichts geändert; die Freisprechung, das ist die Ausfertigung des Lehrzeugnisses durch die Genossenschaft, ist gleichfalls kein konstitutiver Akt, sondern hat nur den Zweck, die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses zu dokumentieren; bei ordnungsmäßiger Vollendung der gesetzlichen oder statutenmäßig festgesetzten Lehrzeit ist die Genossenschaft verpflichtet, den Lehrbrief auszustellen; sie ist aber berechtigt, an dem behördlichen Verfahren behufs Konstatierung der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses teilzunehmen,

in dasselbe durch Refursführung einzugreifen und der Behörde auch ihre Wahrnehmungen über die für das Lehrverhältnis maßgebenden Umstände bekanntzugeben.

8. Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 7. März 1912, Z. 2433: Im Zuge des Ediktalverfahrens haben die Anrainer ihre gegen die Genehmigung einer Betriebsanlage gerichteten Einwendungen bei sonstiger Präklusion schon bei dem Lokalaugenschein geltend zu machen und können nicht beanspruchen, daß ihre nach dem Lokalaugenschein vorgebrachten Einwendungen zum Gegenstande einer behördlichen Erhebung oder Verhandlung gemacht werden. Die Behörde hat zwar das Recht und die Pflicht, öffentliche Interessen über den Rahmen der Parteiansprüche hinaus wahrzunehmen; den Privatparteien aber, die zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen nicht berechtigt sind, steht kein Recht zu, von der Behörde diese ihr zum Schutze öffentlicher Interessen obliegenden Erhebungen zu verlangen; inwieweit eine Rauch- oder Geruchbelästigung durch die Betriebsanlage das zulässige Maß übersteigt, wird von der Behörde nach freiem Ermessen beurteilt und unterliegt nicht der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

9. Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 30. März 1912, Z. 3843: Der Baumeister in nicht ausgenommenen Orten ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Gewerbe zu leiten und mit eigenem Hilfspersonale auszuführen; er braucht sich des Zimmermeisters, Steinmeßes und Brunnenmeisters hierbei nicht zu bedienen; unter Hilfsarbeiter ist nach § 73 der Gewerbeordnung auch der Lehrling zu verstehen; der Baumeister in nicht ausgenommenen Orten darf daher auch Lehrlinge des Steinmeß-, Zimmermeister- und Brunnenmeistergewerbes halten, indem der § 37 der Gewerbeordnung auf ihn keine Anwendung findet, weil er die Arbeiten dieser Gewerbe nicht als Nebenbetriebe, sondern schon auf Grund seines eigenen Gewerberechtes ausübt.

10. Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 19. April 1912, Z. 4203: Da die Erteilung einer Konzession in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist, ist auch eine zeitliche oder sachliche Beschränkung der Konzession zulässig, da sonst die Behörde genötigt wäre, in jenen Fällen, wo sie gegen die Erteilung einer Konzession unter angemessenen Beschränkungen kein Bedenken hätte, die Konzession schlechthin zu verweigern. Wenn die Behauptung, daß eine solche Einschränkung gesetzlich unzulässig ist, richtig wäre, hätte übrigens ein derartiger Mangel nicht die Behebung der Einschränkung, sondern die Aufhebung der Konzessionserteilung überhaupt zur Folge.

11. Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 27. April 1912, Z. 5237: Wenn ein Lehrherr bei Ausstellung des Lehrzeugnisses es unterlassen hat, in dieses Zeugnis eine Eintragung über die gewonnene Ausbildung aufzunehmen, wird dadurch dieses Zeugnis für die Erbringung des Befähigungsnachweises noch nicht unbrauchbar; weiters ist es für die Beurteilung, ob ein Lehrverhältnis bestand, gleichgültig, ob bei Abschluß desselben die Formalitäten des § 99 der Gewerbeordnung eingehalten wurden; auch läßt sich aus dem Umstande, daß das Zeugnis über das Lehrverhältnis von einem im Betriebe des Gewerbeinhabers

angestellten, zur Ausstellung des Zeugnisses nicht berufenen Werkführer erteilt und deshalb von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt wurde, nicht folgern, daß das Lehrverhältnis, dessen Bestand nachträglich vom Gewerbeinhaber selbst bestätigt wurde, nicht existiert hätte.

12. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 29. April 1912, Z. 6202, 7776 und 7878: Unter **Werkführer** im Sinne des Baugewerbegesetzes ist derjenige zu verstehen, dessen Aufgabe es ist, die Ausführung auf dem Bauplatze fachmännisch zu leiten und zu überwachen; das Gesetz verlangt, daß der Bewerber um eine Baumeisterkonzession wenigstens zwei Jahre in dieser Tätigkeit zubrachte; der Werkführer verliert diese Eigenschaft nicht, wenn er auch zu anderen Arbeiten, insbesondere zur Verfassung der Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, wie Projekte, Kostenvoranschläge und Abrechnungen, verwendet wird; die praktische Tätigkeit des Werkführers, die zur Erlangung der Konzession erforderlich ist, muß nicht unbedingt bei einem Bau- oder Maurermeister, sondern kann auch bei einem Architekten verrichtet werden, da als praktische Ausbildung im genannten Gewerbe jede Tätigkeit zu gelten hat, welche auf empirischem Wege die für das Baumeistergewerbe notwendigen Kenntnisse zu vermitteln geeignet ist.

13. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 29. Mai 1912, Z. 6534: Unter den im § 5 der Gewerbeordnung erwähnten, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehen und Übertretungen, die unter Umständen zur Ausschließung vom Gewerbeantritte führen, sind nur solche strafbare Handlungen zu verstehen, die das Strafgesetz als solche bezeichnet, das sind jene, die im 13. Hauptstücke des II. Teiles des Strafgesetzes aufgezählt sind.

14. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 5. Juni 1912, Z. 6766: Nach § 116 c der Gewerbeordnung hat die **Genossenschaftsvorstellung** bei **Rekursführung** gegen behördliche Entscheidungen auch einen vom Genossenschaftsvorsteher gefertigten Auszug aus dem Sitzungsprotokolle über den Beschluß der Refursführung vorzulegen; wird dieser Vorschrift nicht entsprochen, so ist eine solche Eingabe nicht als Refurs einer legitimierten Partei anzusehen; durch nachträgliche Vorlage eines solchen Auszuges wird diesem Erfordernisse nicht mehr entsprochen und es kann daher eine Entscheidung, mit welcher der Refurs mangels dieses Auszuges zurückgewiesen wurde, von der Oberbehörde mit Rücksicht auf die nachträgliche Vorlage nicht behoben werden, weil die Behörde nur auf Grund der ihr vorliegenden Aktenlage entscheiden konnte.

15. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 1. Juni 1912, Z. 5588: Das **Bankiergewerbe**, dessen Wesen weder im Handelsgesetze, noch in der Gewerbeordnung näher beschrieben ist, besteht in der mit Gewinnabsicht erfolgenden Kreditvermittlung, indem der Bankier durch Eintritt in ein Selbstverschuldungsverhältnis Kredit für sich in Anspruch nimmt und seinerseits durch Gewährung von Krediten einen Unternehmergewinn erzielt; **Sparbanken** dagegen sind gemeinnützige Institute, die der Bevölkerung die Möglichkeit der sicheren und nutzbringenden Anlage von Spargeldern bieten und deren Gewinnüberschuß nach Dotierung eines entsprechenden Reservefonds zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird; die Tätigkeit der Sparbanken sind demnach in diesem Belange keine Gewerbebetriebe und würde ein solcher erst dann vorliegen, wenn aus der Kreditvermittlung auch ein Unternehmergewinn erzielt werden wollte.

16. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 15. Juni 1912, Z. 7596: Wenn eine politische Landesstelle vor Verleihung einer Konzession für ein Reisebureau die Äußerung des k. k. Handelsministeriums einholt, so ist hierin ein gesetzwidriger Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken, da in einer Äußerung des Ministeriums, daß dem Ansuchen nach den obwaltenden Umständen nicht zu willfahren wäre, nur ein Ratsschlag der Oberbehörde, keineswegs aber ein gesetzwidriges Anzichziehen der Entscheidung erblickt werden kann; auch im Falle des Überganges eines bestehenden konzessionspflichtigen Gewerbeetablissemments hat die Behörde auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, da nach § 56, Abs. 3 der Gewerbeordnung auch in diesem Falle eine neue Konzession notwendig ist.

17. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 20. Juni 1912, Z. 7760: Wenn durch § 18, Abs. 6 und 7 der Gewerbeordnung der Gemeinde und Genossenschaft bei Weiterverleihung einer Gastgewerbezonzession im selben Standorte das diesen Körperschaften sonst zustehende Rekursrecht an die Oberbehörde abgesprochen ist, so erscheint um so mehr auch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in einem solchen Falle ausgeschlossen.

18. Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 20. Juni 1912, Z. 7739: Aus der Festsetzung von Beschränkungen für eine Betriebsanlage, die sich der Konzessionswerber im öffentlichen Interesse gefallen lassen muß, wenn sie auch gleichzeitig den Interessen Einzelner dienen, kann der Einzelne keinen Rechtsanspruch auf ihre Aufrechterhaltung durch die Behörde ableiten; die Rechtskraft solcher Vorschriften gilt nur für das Verhältnis zwischen der Behörde und dem Besitzer der Betriebsanlage, nicht aber auch für einen dritten als Anrainer oder sonst wie Beteiligten.

19. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 26. Juni 1912, Z. 8169: Die Berechtigung zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes ist nach den zur Zeit der Anmeldung bestandenen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, da bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen schon kraft der Anmeldung das Gewerbeerrecht erlangt wird, die Ausfertigung des Gewerbebescheines nur zur Legitimation dient und bei dem Abgange eines gesetzlichen Abweisungsgrundes für die Erlangung des Gewerbeerrechtes bei freien oder handwerksmäßigen Gewerben ohne Bedeutung ist.

20. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 26. Juni 1912, Z. 5895: Die in der Gewerbeordnung zum Antritte konzessionierter Gewerbe aufgestellten Erfordernisse sind daselbst erschöpfend aufgezählt; die Abweisung eines Konzessionsgesuches kann nur aus einem der hier angeführten Gründe erfolgen, wobei allerdings die Würdigung einiger dieser Umstände dem freien Ermessen der Behörde überlassen ist; bei Verweigerung der Konzession sind der Partei die Gründe bekanntzugeben; die Anschauung, daß die Behörde die Konzession selbst dann, wenn alle gesetzlich geforderten Voraussetzungen zutreffen, zu verweigern berechtigt ist, ist im Gesetze nicht begründet.

21. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 26. Juni 1912, Z. 7580: Das Recht der Oberbehörde, auf Grund des § 146, Absatz 4 der Gewerbeordnung von Amts wegen einzuschreiten, erstreckt sich nicht bloß darauf, die Unterbehörde zu

einer Amtshandlung anzuweisen, sondern auch darauf, bei Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses die unterbehördliche Verfügung außer Kraft zu setzen; der von der Unterbehörde ausgestellte *Gewerbchein* kann nicht bloß mangels eines der in den §§ 2 bis 10 der Gewerbeordnung angeführten Erfordernisse, sondern auch aus anderen Gründen außer Kraft gesetzt werden, da der § 146 der Oberbehörde eine ganz allgemeine Befugnis einräumt; dieses Recht der Oberbehörde trifft insbesondere zu, wenn die Unterbehörde in irtümlicher Rechtsanschauung ein handwerksmäßiges Gewerbe als ein freies behandelt hat, da es sich hier um keine Ermessensfrage, sondern um eine Rechtsfrage handelt.

22. Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 28. Juni 1912, Z. 5813/11: Die Bestimmung des § 23 a, Abs. 1 der Gewerbeordnung, daß vor Verleihung eines an den *Befähigungsnachweis* gebundenen konzessionierten Gewerbes der zuständigen Genossenschaft Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Befähigungsdokumente zu geben ist, gilt auch für konzessionierte Baugewerbe, da der § 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, die Anwendung der Gewerbeordnung, soweit im Baugewerbegeetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind, auch auf Baugewerbe vorschreibt und der formelle Vorgang bei Prüfung der Befähigung im Baugewerbegeetze nicht geregelt ist; übrigens ist im § 23 ausdrücklich auch der § 15, P. 6 der Gewerbeordnung angezogen.

23. Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 28. Juni 1912, Z. 5813/11: Die Befugnisse eines *behördlich autorisierten Bauingenieurs* sind mit jenen eines Baumeisters nicht gleich, weshalb derjenige, der die weiteren Befugnisse eines Baumeisters erlangen will, auch die vom Gesetze für die Verleihung der Baumeisterkonzession geforderten besonderen Bedingungen erfüllen muß; die Konzession eines autorisierten Bauingenieurs befreit nicht von der Erbringung des *Befähigungsnachweises* für die Baumeisterkonzession.

24. Handelsministerialerlaß vom 30. August 1912, Z. 23.234: *Staatliche Telegraphen- und Telephonleitungen* genießen bei Genehmigung von Betriebsanlagen den besonderen Schutz nach § 26 der Gewerbeordnung; zu den bezüglichlichen Verhandlungen ist demnach auch die zuständige Post- und Telegraphendirektion beizuziehen und beim Lokalaugenschein darauf hinzuwirken, daß zwischen Betriebswerber und Postdirektion eine geeignete Vereinbarung behufs Schutzes der Leitungen zustande kommt, wobei unter Umständen auch auf den Betriebswerber zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der infolge einer etwa notwendigen Verlegung der Leitungen erwachsenden Kosten einzuwirken ist.

25. Handelsministerialerlaß vom 1. Oktober 1912, Z. 31.837: Gewerbetreibenden, welche die *Meisterprüfung* ablegen wollen, ist die Wahl zwischen der genossenschaftlichen und einer bei einer Lehranstalt gebildeten Prüfungskommission freigestellt; für jede Prüfungskommission wird grundsätzlich nur ein Vorsitzender bestellt, dem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zur Seite gestellt sind; der Vorsitzende braucht die Qualifikation für die bei der Prüfung in Betracht kommenden Gewerbe nicht zu besitzen, da für die fachliche Beurteilung des Prüfungsergebnisses bereits durch die Zusammensetzung der Prüfungskommission geforgt ist.

26. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 2. Oktober 1912, Z. 10.769: Bei Erteilung der Dispens vom Befähigungsnachweise im Falle des Überganges von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten (§ 14 c, Abs. 1 der Gewerbeordnung) ist nicht bloß die Genossenschaft, welcher der Dispenswerber angehört, sondern auch jene, der das neu angestrebte Gewerbe zugewiesen ist, anzuhören und die Nichtanhörung begründet um so mehr einen Mangel des Verfahrens, als letztere Genossenschaft nach § 116 a, P. 2 der Gewerbeordnung auch zur Rekursführung in diesem Fall legitimiert ist.

27. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 23. Oktober 1912, Z. 11.323: Wenn eine Gemeinde mit einem Gemeinderatsbeschlusse sich gegen die Erteilung einer Gast- und Schankgewerbekonzession ausgesprochen hat, kann der Gemeindevorsteher ohne weiteren Gemeinderatsbeschlusse gegen die Konzessionsverleihung namens der Gemeinde Rekurs führen.

28. Handelsministerialerlass vom 28. Oktober 1912, Z. 33.908: Vor Erteilung einer Privatgeschäftsvermittlungskonzession zum Betriebe eines Revisions- und Reklamationsbureaus für Eisenbahnfrachtbriefe ist auch das Einvernehmen mit jener Staatsbahndirektion zu pflegen, in deren Amtsbereich der Standort des Unternehmens gelegen ist.

29. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 13. November 1912, Z. 12.330: Die Abweisung eines Konzessionsgesuches mit dem einfachen Hinweis auf die nach § 23, Abs. 5 der Gewerbeordnung zu beachtenden Lokalverhältnisse, bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, da die Partei das Recht hat, die Motive der Behörde für die Abweisung zu erfahren und im Rechtszuge hiegegen Stellung zu nehmen; diese Gründe sind daher der Partei auch mitzuteilen.

30. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 16. November 1912, Z. 8471: Für den Fall der Vereinigung des Baumeister- und Zimmermeistergewerbes in einer Person bestimmt die Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 195, auf Grund des § 8 des Baugewerbegesetzes, daß der Bewerber den Befähigungsnachweis für das Baumeistergewerbe und außerdem den Nachweis zu erbringen hat, daß er im Zimmermeistergewerbe zwei Jahre praktisch gearbeitet und die Prüfung für das Zimmermeistergewerbe abgelegt hat; hieraus folgt, daß der Nachweis der Erlernung des Zimmermeistergewerbes nicht zu erbringen und andererseits jede praktische Betätigung im Zimmermeistergewerbe, nicht etwa bloß die eines Gehilfen oder Poliers zur Erlangung der Zimmermeisterberechtigung genügt; eine gleiche Entscheidung erfolgte mit Erkenntnis des Gerichtshofes vom 4. Dezember 1912, Z. 13.382.

31. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 26. November 1912, Z. 12.730: Die Vorschrift des § 29, Abs. 2 der Gewerbeordnung wonach bei Genehmigung von Betriebsanlagen auch die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten sowie nach dem Wasserrechtsgesetze erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit der gewerbepolizeilichen Verhandlung vorzunehmen sind, ist keine unbedingt bindende Norm, sondern kann je nach den besonderen Umständen die Behörde nach ihrem Ermessen von

derselben abgehen und insbesondere die Klarstellung der Frage nach unschädlicher Ableitung der Fabrikswässer einer abgeordneten Verhandlung vorbehalten, ohne daß hiedurch ein Recht der Anrainer verletzt oder ein Mangel des Verfahrens begründet würde; die entscheidende Behörde ist nicht an das Gutachten der Sachverständigen gebunden, hat die Auswahl zwischen verschiedenen Gutachten und bleibt ihr auch die Entscheidung gegen den Antrag eines Sachverständigen vorbehalten.

32. Statthaltereierlaß vom 30. November 1912, Z. Ia—3583/10: Bei Genehmigung von Betriebsanlagen für konzessionierte Gewerbe ist dem Konzessionswerber gelegentlich der kommissionellen Verhandlung zu eröffnen, daß er bei anstandslosem Verlaufe der Verhandlung über die Betriebsanlage noch nicht das Gewerbeamt erlangt und der Entscheidung über das Konzessionsgesuch durch das Ergebnis der Lokalverhandlung in keiner Weise vorgegriffen wird.

33. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 4. September 1912, Z. 13.375: Bei der im § 18 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anhörung der zuständigen Gewerbevereinigungen handelt es sich nur um die Wahrung der Interessen dieser Korporation; der Konzessionswerber selbst ist nicht berechtigt, die Anhörung dieser Genossenschaften zu verlangen oder wegen Unterlassung derselben Beschwerde zu führen.

34. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 4. Dezember 1912, Z. 13.382: Da die Realgewerbe nur hinsichtlich ihrer Realeigenschaft, also ihres Bestandes, nicht aber auch hinsichtlich ihrer Ausübung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, haben hinsichtlich des Befähigungsnachweises für Baugewerbe, die auf einem Realrechte beruhen, dieselben Vorschriften zu gelten, wie hinsichtlich der persönlichen Baugewerbe.

35. Verwaltungsgerichtshofurteil vom 16. Dezember 1912, Z. 11.795: Da die Gewerbeordnung die Übertragung eines Gewerbeamtes von einer Person auf eine andere nicht kennt, ist jedes Gesuch um eine Konzessionsverleihung selbständig zu beurteilen, wenn auch gleichzeitig mit dem Gesuche eine andere Person auf eine gleiche Konzession verzichtet; bei Gewerben, die dem § 23, Abs. 5 der Gewerbeordnung unterliegen, ist auch in diesem Falle auf die Lokalverhältnisse nach freiem Ermessen Bedacht zu nehmen und die Behörde durchaus nicht gebunden, die vorhandene Anzahl gleichartiger Gewerbe aufrechtzuerhalten.

36. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1912, Z. 31.656: Die nach § 145 der Gewerbeordnung zu führenden Gewerbeeregister dienen nur zur Evidenzhaltung der Gewerbe und sind nicht zur Aufzeichnung von Pfandrechten an dem Gewerbe bestimmt; auch in die nach dem Ministerialerlasse vom 6. März 1859, Z. 8306, von den Gewerbebehörden zu führenden Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe dürfen Pfandrechte nicht eingetragen werden; wenn die Ministerialverordnung vom 3. November 1855, R. G. Bl. Nr. 190, anordnet, daß die bisher von den Gerichten in das Grundbuch eingetragenen verkäuflichen Gewerbe mit den im Grundbuche angemerkten Lasten in die bei den politischen Behörden zu führenden Bücher

übertragen werden, so bezieht sich diese Vorschrift nur auf die bereits damals in den Grundbüchern eingetragenen, nicht aber auch auf nachher erwirkte Pfandrechte oder entstandene Lasten.

Zur Frage des Befähigungsnachweises wäre die Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1912, R. G. Bl. Nr. 13, zu erwähnen, womit die Beschäftigung als Gehilfe bei einer Reihe von Verrichtungen in Eisenbahnwerkstätten der Verwendung als Gehilfe in den bezüglichlichen handwerksmäßigen Gewerben unter der Voraussetzung gleichgestellt wurde, daß diese Beschäftigung unter der Anleitung von Personen erfolgt, die mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehen sind oder sonst über eine genügende Fachbildung verfügen; es handelt sich hierbei um nachstehende handwerksmäßige Gewerbe: Wagenschmiede und Wagenschlosser, Zeugschmiede, Schlosser, Spengler, Kupferschmiede, Metall- und Gelbgießer, Wagner, Mechaniker, Tischler, Drechsler, Sattler, Tapezierer, Anstreicher und Lackierer, in den in Wien befindlichen Werkstätten auch Schilder- und Schriftenmaler.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1912, Z. 556: Die Zeitdauer der fünfjährigen Gesamtverwendung in einem Handelsgewerbe, für dessen Antritt nach § 38 der Gewerbeordnung der Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, ist mit fünf Jahren obligatorisch festgesetzt und kommt für die Erbringung des Befähigungsnachweises nur die Lehr- und Dienstzeit, nicht aber die selbständige Ausübung des Gewerbes in Betracht.

Verzeichnis jener Schulen, mit deren Abgangszertifikaten nach den im Berichtsjahre erlassenen Verordnungen Erleichterungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises verbunden sind:

Bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen ersetzen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses die Zeugnisse nachstehender Anstalten:

der Fachschule für Kleidermachen der k. k. Zentrallehreanstalt für Frauengewerbe in Wien (Ministerialverordnung vom 20. April 1912, R. G. Bl. Nr. 93);

der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Frauenerwerbvereines in Wolfsberg (Ministerialverordnung vom 10. August 1912, R. G. Bl. Nr. 181);

der Frauengewerbeschule in Strakonitz (Ministerialverordnung vom 12. August 1912, R. G. Bl. Nr. 182);

der Fachschule für das Damenkleidermachergewerbe der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien (Ministerialverordnung vom 12. August 1912, R. G. Bl. Nr. 183);

der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Damenvereines zur Errichtung deutscher Mädchenschulen in Budweis (Ministerialverordnung vom 24. April 1912, R. G. Bl. Nr. 85);

der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding (Ministerialverordnung vom 14. Mai 1912, R. G. Bl. Nr. 109), und

der Fachabteilung für Kleidermachen der vom Vereine Solki dom in Görz erhaltenen Frauengewerbeschule für Kleidermachen, Weißnähen und Sticken (Handelsministerialerlaß vom 16. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 156).

Weiters ersetzen bei den an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerben den Nachweis der Lehrzeit zur Gänze die Abgangszeugnisse folgender Lehranstalten:

Die Abgangszeugnisse der Schuljahre 1911/12, 1912/13 und 1913/14 der privaten zweiklassigen Handelsschule der Kongregation der christlichen Schulbrüder in Meran und der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Institutes der Englischen Fräulein in Meran (Handelsministerialerlaß vom 15. Juni 1912, Z. 10.192 und 10.193);

die vom Schuljahre 1912 an ausgestellten Abgangszeugnisse der zweiklassigen Landeshandelschule in St. Pölten (Handelsministerialerlaß vom 25. September 1912, Z. 23.446), und der privaten slowenischen zweiklassigen Handelsschule in Triest (Handelsministerialerlaß vom 9. Juli 1912, Z. 21.473);

die Abgangszeugnisse der zweiklassigen Handelsschule in Wischau aus den Jahren 1911/12, 1912/13 und 1913/14 (Handelsministerialerlaß vom 13. April 1912, Z. 8770);

die Abgangszeugnisse des Schuljahres 1911/12 der zweiklassigen Privathandelsschule für Mädchen der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Wien, Stadlau (Handelsministerialerlaß vom 30. September 1912, Z. 23.447), und

die Abgangszeugnisse der Schuljahre 1911/12, 1912/13 und 1913/14 der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen in Cilli (Handelsministerialerlaß vom 13. Dezember 1912, Z. 30.353).

Die Abgangszeugnisse der 1911 errichteten Fachschule für Steinmeße an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato ersetzen den Nachweis der ordnungsmäßigen Erlernung des Steinmeßgewerbes (Handelsministerialerlaß vom 24. Juli 1912, Z. 25.318).

Die Abgangszeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an der Blindenanstalt in Klagenfurt bestehenden Abteilung für Bürstenbinder ersetzen den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise teilweise auch den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe (Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1912, R. G. Bl. Nr. 25).

Die Abgangszeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch des an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Tarnopol errichteten Hufbeschlagkurses ersetzen den Nachweis der Befähigung für das Hufbeschlaggewerbe (Handelsministerialerlaß vom 6. August 1912, Z. 19.986).

Mit der Handelsministerialverordnung vom 26. März 1912, R. G. Bl. Nr. 65, wurde bestimmt, daß die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an der Fachschule für gewerbliches Zeichnen der Stiftung *B a k m a z* in Zara bestehenden Lehrwerkstätte für Tischlerei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise der Gehilfenzeit für das Tischlergewerbe ganz oder teilweise ersetzen.

Mit der Ministerialverordnung vom 14. März 1912, R. G. Bl. Nr. 58, wurden eingehende Vorschriften über jene Lehranstalten erlassen, deren Absolvierung Erleichterungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises für konzessionierte Baugewerbe begründen, und erschien hiezu noch ein erläuternder Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. April 1912, Z. 42.845; bezüglich der Einzelheiten, deren Aufnahme den Umfang dieses Berichtes überschreiten würde, wird auf die erwähnten zwei Vorschriften verwiesen.

c) Gewerbebeförderung.

In der Sommerfession 1912 des n.-ö. Landtages wurde der Beschluß gefaßt, zur wirksamen Vertretung der gewerblichen Interessen im Lande Niederösterreich einen Landesgewerberat zu schaffen; daraufhin wurde in der Gemeinderatsitzung vom 4. Juli ein Antrag eingebracht, worin unter Hinweis auf den Umstand, daß sich in Wien die überwiegende Mehrheit der Gewerbetreibenden Niederösterreichs befindet, auf die Notwendigkeit verwiesen wurde, daß sich die berufenen Vertreter der Wiener Interessenten mit den maßgebenden Faktoren der Landesverwaltung ins Einvernehmen setzen, um die gewerblichen Interessen Wiens nach ihrer Bedeutung in dem neu zu schaffenden Landesgewerberate zur Geltung zu bringen.

Dieser Landesgewerberat bezweckt nach den mit dem Landesauschusse gepflogenen Verhandlungen hauptsächlich eine wirksame Gewerbebeförderung.

Das mit obigem Gemeinderatsbeschlusse angeregte Einvernehmen mit dem Landesauschusse Niederösterreichs wurde angebahnt, jedoch haben die bezüglichlichen Verhandlungen im Berichtsjahre noch zu keinem abschließenden Ergebnisse geführt.

d) Lehrlingswesen.

Die dreijährige Lehrzeit, die bei Bewerbung um eine Zahntechnikerkonzession nachzuweisen ist, kann nach der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, zwar bei einem Zahnarzte zugebracht werden, ein solcher Lehrling ist jedoch nicht als Lehrling im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen, da der Zahnarzt als solcher nicht der Gewerbeordnung unterliegt und daher kein Gewerbetreibender ist; demgemäß kann auch die Verzeichnung eines solchen Lehrvertrages in dem von der Gemeindebehörde behufs Eintragung von Lehrverträgen der einer Genossenschaft nicht angehörigen Lehrherren zu führenden Protokolle nicht erfolgen (Statthaltereierlaß vom 27. April 1912, Z. Va—1453, bestätigt mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1912, Z. 22.280).

Statthaltereierlaß vom 7. Dezember 1912, Z. Ia—3575: Wenn der Inhaber eines Produktionsgewerbes einen Handelspraktikanten verwendet, ist dieser nicht als Lehrling im Sinne der Gewerbeordnung zu betrachten, da nach § 97 derselben Lehrling nur derjenige ist, der bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, der Inhaber eines Produktionsgewerbes aber kein Handelsgewerbe betreibt.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 20. November 1912, Z. 12.745: Der unterlassene Abschluß eines Lehrvertrages in der im § 99 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Form hat keine andere Folge, als daß der Lehrherr der Bestrafung unterliegt; dagegen ist diese Unterlassung kein Hindernis für die Ausstellung des Lehrbriefes, da die Genossenschaft sich nachträglich überzeugen kann und nach § 14, lit. b der Gewerbeordnung sich auch überzeugen soll, ob den Vorschriften bezüglich Haltens und Ausbildung von Lehrlingen Genüge getan wurde; auch ist es ganz unbegründet, die Freisprechung eines Lehrlings dann zu verweigern, wenn der Lehrherr zur Zeit der Aufnahme des Lehrlings den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe nicht erbracht hat, beziehungs-

weise deswegen nicht erbringen mußte, weil das betreffende Gewerbe zur Zeit der Anmeldung durch den Lehrherrn noch ein freies Gewerbe gewesen ist.

e) Handelsverträge.

Zu erwähnen ist nur der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 44 ex 1912 veröffentlichte Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro, in welchem die Angehörigen der beiden Staaten hinsichtlich der Niederlassung sowie des Handels und der Schifffahrt die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen und die Angehörigen auch hinsichtlich der Zahlung der Abgaben vor den Behörden und Gerichten mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt werden; weiters wurden zum Verbrauch in den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Cattaro zur zollfreien Einfuhr jährlich zugelassen: 6000 Rinder, 20.000 Schafe, Ziegen, Kühe oder Lämmer und 1000 q geräuchertes Schafffleisch, soferne diese Tiere und Produkte nachweisbar montenegrinischen Ursprunges sind.

f) Umfang und Ausübung der Gewerbeberechtigung.

1. Mit Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1912, Nr. 3, wurde ausgesprochen, daß die Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession auch dann zulässig ist, wenn der betreffende Standort (das neue Haus) noch nicht existiert, die Behörde aber in die Lage versetzt ist, durch Prüfung der bezüglichen Baupläne die Eignung des Lokales festzustellen; bei dieser Feststellung hat sich die Prüfung der Behörde ausschließlich auf die vom Standpunkte des beabsichtigten Gewerbebetriebes wahrzunehmenden Rücksichten zu erstrecken und erscheint die Frage, ob diese Lokalitäten den nach der Bauordnung zu stellenden Anforderungen entsprechen, für die von der Gewerbebehörde zu treffende Entscheidung in keiner Weise bestimmend; für die Erlangung einer Gast- und Schankgewerbekonzession kann auf Grund des § 18, Abs. 3 der Gewerbeordnung der Nachweis der haubehördlichen Genehmigung des für den Betrieb in Aussicht genommenen Lokales nicht gefordert werden.

2. Mit dem Handelsministerialerlaß vom 19. Jänner 1912, Z. 40.791, wurde in einem konkreten Falle entschieden, daß auch mehreren Minderjährigen, die zusammen auf Grund des § 56 der Gewerbeordnung ein konzessioniertes Gewerbe mit der Konzession ihres verstorbenen Vaters fortbetreiben, für eine angestrebte Erweiterung ihres Gewerbeberechtigtes eine diese Erweiterung beinhaltende Konzession erteilt werden könne, da einerseits für Rechnung einer minderjährigen Person von ihrem Vormunde mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes im Sinne des § 2 Abs. 2, der Gewerbeordnung eine Gewerbeberechtigung erworben werden kann, andererseits mehrere Minderjährige eine privilegierte Gemeinschaft und ein Rechtssubjekt darstellen, daher ein weiterer Nachweis einer juristischen Person im Sinne des § 3 der Gewerbeordnung nicht zu fordern ist.

3. Der Statthaltereierlaß vom 7. Februar 1912, Z. Ib—310, erklärt, daß der Gewerbeschein zum Betriebe des Fleischselchergewerbes berechtige, gebratenes, nicht aber auch gebackenes Schweinefleisch feilzuhalten, da dieses Recht auf einer allgemeinen Übung beruht, weil gebratenes

Schweinefleisch in kaltem Zustande häufig als Zutat zum kalten Aufschnitte, das ist zu dem Erzeugnisse des Fleischselchergewerbes, verlangt werde, während dies bei gebackenem Schweinefleisch nicht zutreffe.

4. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1912, Z. 3705: Nach § 1, Abf. 6 der Gewerbeordnung hat die Gewerbebehörde über die Frage, ob ein Betrieb als ein fabriksmäßiger anzusehen ist, von Amts wegen und nicht bloß über Antrag einer Gewerbeoffenschaft zu entscheiden; bei dieser Entscheidung ist davon auszugehen, daß die im Ministerialerlasse vom 18. Juli 1883, Z. 22.073, enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb als ein fabriksmäßiger anzusehen sei, keineswegs eine bindende Norm in dem Sinne sind, daß nur bei Vorhandensein aller im Erlasse angeführten Merkmale die Fabriksmäßigkeit anerkannt werden könne und daß die Gutachten der Handelskammer und Genossenschaften für die Behörde nur ein Behelf der Entscheidung bilden; daß Maßgebende ist die tatsächliche Art des Betriebes und können insbesondere andere ähnliche Betriebe nicht zum Vergleiche herangezogen werden; wenn die Produktion sich größtenteils außerhalb der Betriebsstätte (Heimarbeit) vollzieht, so wird hiedurch der Charakter des Fabrikbetriebes herabgemindert, da für solche Heimarbeiter schon die im § 96 b der Gewerbeordnung dem Gewerbeinhaber auferlegten Arbeiterschutzmaßnahmen undurchführbar wären.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1912, Z. 3868: Der § 5 der Gewerbeordnung über Gewerbeauschließungsg r ü n d e ist nicht bloß auf selbständige Gewerbeinhaber, sondern auch auf Stellvertreter, die nach § 55 der Gewerbeordnung anzumelden sind, anzuwenden, da nach letzterem Paragraph ein Stellvertreter oder Pächter immer die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

6. Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 1. Juni 1912, Z. 5235: Durch die bloße Anmeldung des Nichtbetriebes eines Gewerbes bei der Gewerbebehörde unter ausdrücklichem Vorbehalte der Gewerbeberechtigung verliert der Inhaber nicht die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, da die tatsächliche Ausübung des Gewerbes im Gesetze als Voraussetzung für die Anerkennung der Eigenschaft einer Person als Genossenschaftsmitglied nicht vorgeschrieben ist.

7. Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 15. Juni 1912, Z. 7595: Die gewerbemäßige K o p p f l e g e kann als freies Gewerbe nicht angemeldet werden, da in diesem Gewerbe auch Tätigkeiten enthalten sind, die in das handwerksmäßige Friseurgewerbe fallen.

8. Statthaltereierlaß vom 15. Jänner 1912, Z. I b—4613: Wer auf Grund eines Gewerbebescheines mehrere Gewerbe betreibt, für welche im Bezirke, wo der Betrieb stattfindet, selbständige Genossenschaften bestehen, hat jeder dieser Genossenschaften als obligatorisches Mitglied anzugehören; die Zusammenfassung des Gewerbes Fleischverschleiß und Selchwarenverschleiß, wovon das erstere der Fleischhauergenossenschaft, das letztere der Fleischselchergenossenschaft einverleibt ist, in einer Gewerbebeanmeldung ist zulässig, da diese Gewerbe nicht als nach Gegenstand und Betriebsart wesentlich verschiedene angesehen werden können (§ 12, Abf. 3 der Gewerbeordnung).

9. Nach dem Handelsministerialerlasse vom 13. August 1912, Z. 21.123/11, kann ein fabriksmäßiger Betrieb auch bei einem Lackierer- und Anstreichergerber vorkommen, da die Natur des Arbeitsvorganges auch in diesen Gewerben die Fabriksmäßigkeit von vorneherein nicht ausschließt, indem es sich hierbei nicht notwendig um bloße Vollendungsarbeiten, sondern häufig um einen Veredlungsprozeß handelt, dessen Erzeugnis der Lackanstrich ist, der den Gegenstand hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit und seines Wertes zu beeinflussen bestimmt und geeignet ist.

10. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1912, Z. 19.523: Nach § 17 des Patentgesetzes und § 1 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 162, ist der Inhaber eines Patentes sowie der Rechtsnachfolger im Besitze desselben bei Ausübung des Patentes nicht an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften gebunden; diese Begünstigung erstreckt sich aber nur auf den Nachfolger des Patentinhabers, das ist jene Person, auf welche die Rechte des Urhebers der Erfindung mit der Gesamtheit der diesem Rechte innewohnenden Befugnisse übergegangen sind; ein Lizenznehmer, der bloß ein vom Rechte des Urhebers abgeleitetes Recht auf Benützung der Erfindung, nicht aber das volle Recht des Patentinhabers erworben hat, kann dagegen nicht als Rechtsnachfolger des Urhebers der Erfindung angesehen werden und erscheint daher bei Ausübung der patentierten Erfindung an die bezüglich des Antrittes von Gewerben bestehenden Vorschriften gebunden.

11. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1912, Z. 10.334: Im Falle einer nach § 39, Abs. 2 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeige von der Verlegung eines handwerksmäßigen Gewerbes innerhalb derselben Gemeinde steht der Gewerbegenossenschaft gegen einen bezüglichen Bescheid der Gewerbebehörde, womit diese Verlegung zur Kenntnis genommen wurde, ein Rekursrecht nicht zu.

12. Entscheidung des Handelsministeriums vom 27. September 1912, Z. 7535/11: Die Entscheidung einer politischen Landesbehörde, daß das Verfahren, betreffend die Genehmigung von Steinbrüchen, ausschließlich durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung geregelt werde, die Wahrung der öffentlichen Interessen hierbei im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung Sache der Gewerbebehörde ist und der Eisenbahnaufsichtsbehörde bei der ihr zukommenden Stellung als Partei eine Mitwirkung an der Entscheidung nicht zugestanden werden könne, wurde außer Kraft gesetzt, weil nach § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung bei Terrainänderungen, wodurch die Stelle der Veränderung dem Bahneigentume näher gerückt würde, auch die zur Oberaufsicht über den Bahnbetrieb berufenen Behörden mitzuständig sind; hierbei ist es gleichgültig, ob diese Terrainänderungen im Feuerrayon der Bahn liegen oder nicht, da ein bestimmter Rayon in Ansehung der die Bahn gefährdenden Terrainänderungen im Gesetze nicht vorgeschrieben ist.

13. Statthaltereierlaß vom 20. November 1912, Z. Ia—163: Steinmosaik- und Terrazzoarbeiten gehören nicht in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Maurermeistergewerbes, da die Ausführung dieser ursprünglich aus Italien eingeführten Arbeiten anfangs nur von einigen wenigen,

in dieser Beschäftigung besonders versierten Arbeitern betrieben wurde und sich erst mit der Zeit zu einer selbständigen Beschäftigung entwickelte, welche dermalen auch neben dem Bau- und Maurermeistergewerbe besteht und von den Bau- und Maurermeistern regelmäßig auch gar nicht selbständig ausgeübt wird.

14. Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 20. November 1912, Z. 12.707: Durch die Protokollierung einer Firma erhält der Gewerbetreibende das Recht, sich bei der äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte dieser Firma zu bedienen; die Gewerbebehörde kann daher die Entfernung einer der protokollierten Firma entsprechenden äußeren Geschäftsbezeichnung nicht verlangen; über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Firmaprotokollierung zu entscheiden, sind nur die Handelsgerichte berufen.

15. Handelsministerialerlaß vom 29. November 1912, Z. 31.539: Die Übertragung eines konzessionierten Gewerbes, über welches Zwangsverpachtung verhängt wurde, durch den Zwangspächter von einem Standorte in einen anderen ist gegen den Willen des Konzessionsinhabers selbst bei ausgewiesener Zustimmung des Exekutionsgerichtes unzulässig und der Zwangspächter zur Stellung eines solchen Ansuchens bei der Gewerbebehörde nicht legitimiert; die Zustimmung des Exekutionsgerichtes zu einer solchen Übertragung ist für die Entscheidung der Gewerbebehörde ohne Belang.

16. Nach dem Verwaltungsgerichtshoferkennntnisse vom 18. Dezember 1912, Z. 14.027, steht Inhabern konzessionierter Buchdruckergewerbe das Recht zu, ihre Buchdruckereierzeugnisse auch selbst in steife Deckel zu binden.

17. Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 28. Dezember 1912, Z. 11.565: Der § 38 a der Gewerbeordnung enthält detaillierte Bestimmungen über die Abgrenzung der Gewerberechte von Handelsgewerben gegenüber den analogen Erzeugungsgewerben; aus dem Wesen der Bestimmungen der Gewerbenovelle vom Jahre 1907 ergibt sich deutlich die Absicht der Gesetzgebung, durch diese Bestimmung eine sofort wirksame Abgrenzung nicht bloß für die in Zukunft erst entstehenden, sondern auch gerade für die schon im Betriebe stehenden Gewerbe vorzunehmen, beziehungsweise dieselbe sofort in Kraft treten zu lassen; es ist daher der Inhaber eines Handelsgewerbes berechtigt, Knöpfe unter Verwendung einer Handpresse für seine Kunden auf jedesmalige Bestellung, nicht aber auch auf Vorrat mit Stoff zu überziehen, da sich diese Dienstleistung nur als eine Anpassung seiner Ware an die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Käufers zu dem Zwecke darstellt, um den Absatz dieser Knöpfe zu ermöglichen; hierzu wäre noch der Statthaltereierlaß vom 9. Jänner 1912, Z. 1b—4227, zu erwähnen, nach welchem auch Pfaidlern das Recht zur Erzeugung von Stoffknöpfen auf Grund ihres Gewerbescheines zusteht, während bei selbständiger Ausübung der Erzeugung von Stoffknöpfen dieses Gewerbe als ein freies zu behandeln und der Genossenschaft der Posamentierer zuzuweisen wäre.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, beziehungsweise § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R. G. Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte

und die gewerblichen Beisitzer der Berufungsgerichte in gewerberechtiglichen Streit-
sachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Es hatten daher im Berichtsjahre auszuscheiden: Die im Jahre 1908 mit vierjähriger und die im Jahre 1910 mit zweijähriger Mandatsdauer gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien sowie des Berufungsgerichtes aus den gewerblichen Betrieben aller 21 Wiener Gemeindebezirke, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R. G. Bl. Nr. 58, zu den Gruppen I (Metall- und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk und dergleichen, Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe [letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser]) gehören.

Für diese Gruppen waren aus den beiden Wahlkörpern (Wahlkörper der Unternehmer und Wahlkörper der Arbeiter) zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe I: je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner; Gruppe III: je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner; Gruppe V: je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner.

B. Für das Berufungsgericht:

In jeder der genannten 3 Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgte mit Kundmachung des k. k. Statthalters vom 8. März; sie fanden in der Zeit vom 9. bis 24. Juni statt. Den Wahlen war die Durchführung des Reklamationsverfahrens in der Zeit vom 9. bis einschließlich 22. April auf Grund der Magistratskundmachung vom 8. April vorausgegangen.

Weiters wurden mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 22. Oktober folgende Wahlen aus den gemäß § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R. G. Bl. Nr. 58, geschaffenen Gruppen ausgeschrieben: 1. aus der Gruppe II (Keramische Industrie und Baugewerbe), 2. aus der Gruppe IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie) und 3. aus der Gruppe VI (Handel). Für diese Gruppen waren aus beiden Wahlkörpern zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe II: je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner.

Gruppe IV: je 20 Beisitzer und je 10 Ersatzmänner.

Gruppe VI: je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner.

B. Für das Berufungsgericht:

In jeder der genannten 3 Gruppen je 3 Beisitzer.

Mit derselben Kundmachung des k. k. Statthalters gelangten schließlich noch die Neu-, beziehungsweise Ergänzungswahlen, für die auf Grund der Ministerialverordnungen vom 8. November 1910, R. G. Bl. Nr. 198, und vom 1. September 1912, R. G. Bl. Nr. 188, gebildete Gruppe VII zur Ausschreibung. Die letztangeführte Ministerialverordnung änderte die erstzitierte Verordnung nach der Richtung ab, daß die Zahl der Funktionäre, die bisher 24 Beisitzer des Gewerbe-

gerichtes, 16 Ersatzmänner und 8 Beisitzer des Berufungsgerichtes betrug, nunmehr mit 40 Beisitzern, 20 Ersatzmännern und 12 Beisitzern des Berufungsgerichtes festgesetzt wurde.

Die Wahlauschreibung ordnete demnach die Wahl von je 14 Beisitzern und je 6 Ersatzmännern für das Gewerbegericht und von je 4 Beisitzern für das Berufungsgericht in beiden Wahlkörpern an und verpflichtete die Dienstgeber, dem Magistrate bis spätestens 17. November die zur Anlegung der Wählerlisten beider Wahlkörper erforderlichen Angaben schriftlich zu erstatten. Auf Grund dieser Aufforderung, welche sich auch an die den Gruppen II, IV und VI angehörenden Arbeitgeber richtete, beziehungsweise auf Grund der Anmeldungen, die infolge der erwähnten Aufforderung einlangten, wurden vom Magistrate nachstehende 8 Wählerlisten verfaßt:

1. Je eine Wählerliste für den Wahlkörper der Unternehmer, welche aus den Inhabern jener Gewerbe besteht, die zur Gruppe II (keramische Industrie und Baugewerbe), zur Gruppe IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie) und zur Gruppe VI (Handel) gehören.

2. Je eine Wählerliste für den Wahlkörper der Arbeiter, welche die in den vorgenannten Betrieben beschäftigten Arbeiter im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218 (demnach mit Ausschluß der unter Punkt 4 angeführten Dienstnehmer) umfaßt, also Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter, Hilfsarbeiter, Tagelöhner und bei den Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen.

3. Eine Wählerliste für den Wahlkörper der Unternehmer, in welcher alle gewerblichen Dienstgeber (ohne Rücksicht auf ihre Einreihung in eine der obigen drei Gruppen) enthalten sind, deren Angestellte

a) in Unternehmungen mit Ausschluß der Handelsgewerbe vorwiegend zur Leistung höherer kaufmännischer Dienste, demnach insbesondere als Fabriksdirektoren, Prokuristen, Handelsbevollmächtigte, Geschäftsführer, Buchhalter, Kassiere, Reisende, Korrespondenten und dergleichen verwendet werden;

b) in Unternehmungen einschließlich der Handelsgewerbe zur Leistung höherer, nicht kaufmännischer Dienstleistungen angestellt sind, mit Ausschluß der Werkmeister, Werkführer und Vorarbeiter.

4. Eine Wählerliste für den Wahlkörper der Arbeiter, welche die Dienstnehmer der unter Punkt 3, lit. a und b, angeführten Art umfaßt.

Behufs Einbringung von Reklamationen lagen diese Wählerlisten in der Zeit vom 28. November bis 11. Dezember auf und erfolgte die diesbezügliche Verlautbarung mit Kundmachung des Magistrates vom 25. November. Mit der Durchführung der Wahlen wurde in der Gruppe II begonnen, indem der Wahlkörper der Arbeiter am 29. und jener der Unternehmer am 30. Dezember zur Wahl berufen wurde.

Die Wahlen aus den übrigen Gruppen wurden erst im Jahre 1913 durchgeführt.

h) Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände.

Im Berichtsjahre wurde das „Gremium der konzessionierten Drogisten Niederösterreichs mit Einschluß von Wien in Wien“ errichtet, so daß am Ende dieses Jahres 146 Genossenschaften bestanden.

Diese Korporationen sind ihrer Mehrzahl nach als Fachgenossenschaften organisiert und umfassen daher zumeist nur eine Gewerbeart oder mehrere Gewerbearten, die miteinander verwandt sind. In wenigen Ausnahmefällen erscheinen den Genossenschaften, die für bestimmte Produktionsgewerbe bestehen, auch die einschlägigen Handelsgewerbe angegliedert.

Der territoriale Umfang der am Ende des Berichtsjahres bestehenden Wiener Genossenschaften beschränkt sich in der Regel auf den Amtsbezirk Wien; in einigen Fällen erstreckt sich der Gebietsumfang dieser Genossenschaften auch ganz oder teilweise über das Gebiet anderer politischer Bezirksbehörden und nur die Genossenschaften der Elektrotechniker, der Zahntechniker, der Marktfahrer und der Gold- und Metallschläger sowie das neuerrichtete Gremium der Drogisten umfassen ganz Niederösterreich.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, dann über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien“ enthalten.

Bei 19 Gewerbe-Genossenschaften bestanden am Ende des Berichtsjahres besondere Kassen zur Versicherung der Genossenschaftsmitglieder auf Krankengeld usw. im Sinne des § 115 b der Gewerbeordnung.

Die Jahresabschlussrechnungen der Genossenschaften sowie die Rechnungsabschlüsse der Mitgliederkrankenkassen sind in der bisher üblichen Form vorgelegt und einer amtlichen Prüfung unterzogen worden. Außerdem wurden bei sämtlichen Kassen der Gewerbe-Genossenschaften und der Krankenkassen für Mitglieder Skontierungen vorgenommen.

Infolge des Ergebnisses dieser Prüfungen und Skontierungen sah sich die Aufsichtsbehörde in mehreren Fällen veranlaßt, den betreffenden Genossenschaften im Sinne des § 115, al. 5 der Gewerbeordnung Aufträge wegen fruchtbringender Anlage des restlichen Viertels von den eingezahlten Einverleibungsgebühren und der Hälfte vom Ertrage der Lehrlingsgebühren oder wegen der Durchführung einer pupillarsicheren Anlage einzelner Teile der ertragbringenden Vermögensbestände zu erteilen; in vereinzelt Fällen kam sie auch in die Lage, auf die Behebung anderer zumeist unwesentlicher Mängel hinzuwirken.

Die Gesellenprüfungskommissionen haben bei allen Genossenschaften, denen handwerksmäßige Gewerbearten zugewiesen sind, ihre Tätigkeit aufgenommen.

Das Recht zur Abnahme von Meisterprüfungen wurde im Berichtsjahre den Genossenschaften der Buchbinder zc., der Friseure, Raseure und Perückenmacher, der Mechaniker und der Zimmer- und Dekorationsmaler eingeräumt. Die betreffenden Prüfungsordnungen sind im Jahre 1912 genehmigt worden, doch hat sich in diesem Jahre zur Ablegung der Prüfung niemand gemeldet.

Im Verlaufe des Berichtsjahres sind bei den Genossenschaften der Bäcker, der Pflasterer und der Tapezierer „Kollektivverträge“ (das sind Vereinbarungen im Sinne des § 114 b der Gewerbeordnung) abgeschlossen worden.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 25.610 K.

Am Ende des Jahres bestanden folgende Genossenschaftsverbände und Vereinigungen von solchen Verbänden (Verbände höherer Ordnung), welche ihren Sitz in Wien haben und dem Wiener Magistrate als Aufsichtsbehörde unterstehen:

1. Wiener Gewerbe-Genossenschaftsverband, IX., Währingerstraße 43;
2. Territorialverband der Gewerbe-Genossenschaftsverbände Niederösterreichs, IX., Währingerstraße 43;
3. Verband der Bäcker-Genossenschaften Niederösterreichs, VIII., Florianigasse 13;
4. Zentralverband der Genossenschaftsverbände der Bäckermeister Österreichs, VIII., Florianigasse 13;
5. Österreichischer Fachgenossenschaftsverband der Dachdecker und Pflasterer, VII., Sandlgasse 33;
6. Landesverband der Friseur-Genossenschaften in Niederösterreich, VI., Mollardgasse 1;
7. Verband der österreichischen Fachgenossenschaftsverbände der Friseure, Rasierer und Perückenmacher, VI., Mollardgasse 1;
8. Reichsverband der österreichischen Genossenschaften gewerblicher Gärtner, Naturblumenbinder und -händler, V., Gießaufgasse 8;
9. Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände in Österreich, I., Kurrentgasse 5;
10. Landesverband der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs, I., Kurrentgasse 5;
11. Reichsverband der österreichischen Fachgenossenschaften der Glaser, Glashändler, Glasschleifer und verwandten Gewerbe und deren Verbände, VII., Richter-gasse 8;
12. Reichsverband der Gremien und Genossenschaften österreichischer Handelsagenten und Kommissionäre, I., Werdertorgasse 14;
13. Verband der Genossenschaften der Fuß- und Wagenschmiede Niederösterreichs, IX., Rußdorferstraße 57;
14. Zentralverband der Verbände kaufmännischer Gremien und Genossenschaften Österreichs, IV., Schwarzenbergplatz 16;
15. Reichsverband der kaufmännischen Verbände und Handelsgenossenschaften Österreichs, V., Margaretenstraße 93;
16. Reichsfachverband der Einzelverbände der Kleidermacher-Genossenschaften Österreichs, I., Fütterergasse 1;
17. Österreichischer Fachgenossenschaftsverband der Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe, VIII., Laudongasse 32;
18. Verband der Metallgewerbe-Genossenschaften Niederösterreichs, VIII., Wickenburggasse 1;
19. Reichsfachverband der Photographen-Genossenschaften Österreichs, III., Hauptstraße 86;
20. Landesverband der n.-ö. Rauchfangkehrer-Genossenschaften, IV., Schleifmühlgasse 6;
21. Verband der österreichischen Rauchfangkehrer-Genossenschaften und deren Verbände, VIII., Lange-gasse 58;
22. Verband der Schlosser-Genossenschaften Niederösterreichs, VIII., Wickenburggasse 1;

23. Reichsfachverband der Einzelverbände der Schuhmachergenossenschaften Österreichs, VIII., Florianigasse 66;

24. Verband der Genossenschaften der Zuckerbäcker zc. Niederösterreichs, VI., Brauergasse 2;

25. Reichsverband der österreichischen Fachgenossenschaftsverbände und Fachgenossenschaften der Zuckerbäcker, Lebzelter, Wachszieher zc., VI., Brauergasse 2;

26. Verband der Fleischhauer- und Fleischselchergenossenschaften in Niederösterreich, III., Rennweg 55.

Letzterer Verband wurde im Berichtsjahre errichtet, nachdem im selben Jahre der „Fleischhauer- und Fleischselcherverband für Niederösterreich“ aufgelöst worden war.

Hervorzuheben ist noch, daß der unter Nr. 1 angeführte Verband zufolge Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1912 als Pflichtverband im Sinne des § 130 c, al. 5 der Gewerbeordnung tätig zu sein hat.

i) Privilegien-, Patent- und Musterchutzangelegenheiten.

Wie in den Vorjahren beschränkte sich die Inanspruchnahme des Magistrates in Privilegienangelegenheiten auf die amtliche Feststellung der Ausübung privilegierter Erfindungen, jedoch ist hierin abermals ein Rückgang zu verzeichnen. Ein Privilegiumeingriffsstreit wurde nicht anhängig gemacht.

In Patentangelegenheiten, soweit sie dem Magistrat zukommen (Amtshandlungen wegen Patentanmaßungen, Einschreiten gegen jene, die sich unbefugt mit der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten befassen, Mitwirkung bei der Bestellung von Patentanwälten und Beamtenhandlung der Anzeigen von der gewerbmäßigen Ausübung der Patente im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 162) sowie auf dem Gebiete des Musterrechtes (Muster eingriffsstreitigkeiten und Klagen auf Ungültigkeitserklärung von Musterregistrierungen) hat sich die Zahl der Agenden gegenüber dem Vorjahre nach der Richtung geändert, daß eine fühlbare Zunahme von Streitfällen in Musterrechtsangelegenheiten zu verzeichnen war. Eine Änderung oder Neuerung der normativen Bestimmungen dieser Verwaltungszweige ist nicht erfolgt.

j) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden in das Register für Genossenschaftsfirmer des Wiener Handelsgerichtes 38 im Jahre 1912 neu gegründete Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Sitze in Wien eingetragen; von diesen wurden an zwei Genossenschaften Gewerbebescheine und an zwei Genossenschaften Konzessionen zum Betriebe von Gewerbeunternehmungen ausgestellt; außerdem erhielten von den bereits bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 5 Gewerbebescheine zum Betriebe freier, beziehungsweise handwerksmäßiger Gewerbe, und 4 Konzessionen zum Betriebe konzessionierter Gewerbe.

k) Wandergewerbe und Hausierwesen.

Für die statistische Erfassung des Hausierwesens wurden durch den mit Statthaltereierlaß vom 6. Jänner mitgeteilten Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. Dezember 1911, Z. 31.980, neue Vorschriften erlassen und hiefür auch entsprechende Tabellen aufgelegt.

Zu erwähnen ist weiters die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 6. Jänner 1912, Z. 14.653, wornach ein Gewerbe des Wanderhandels, das nach Inhalt des Gewerbebescheines auf einen bestimmten politischen Bezirk beschränkt wird, bei jener politischen Bezirksbehörde, wo der Wanderhandel stattfindet, nicht aber bei jener, wo sich der Wohnsitz des Gewerbeinhabers befindet, anzumelden ist.

Nach dem Handelsministerialerlasse vom 25. Jänner 1912, Z. 34.240, sind Hausierer aus dem Komitate Sohl, wenn sie mit Bewilligungen zum Hausierhandel mit Seiden-, Leinen- und Baumwollwaren, Spitzen, Kämmen, Glocken, Riemenzeug und Eisenwaren versehen sind, als begünstigte Hausierer im Sinne des § 17, I. Absatz, des Hausierpatentes zu behandeln und sind daher, wenn sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Ausübung des Hausierhandels auch in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, selbst mit Einschluß von sonst ausgenommenen Orten, zuzulassen.

l) Feilbietungen.

Während des Berichtsjahres wurden insgesamt 118 freiwillige Feilbietungen von den magistratischen Bezirksämtern im selbständigen Wirkungskreise bewilligt; davon entfielen auf den Bezirk I 18, II 91, III 4, X 1, XVII 1, XX 1 und XXI 2.

Der Magistrat hat als politische Behörde I. Instanz den konzessionierten Pfandleihern 192 Feilbietungen verfallener Faustpfänder bewilligt, wovon auf die Anstalten im Bezirke I 49, II 6, III 5, V 10, VII 12, IX 23, X 28, XII 28, XVI 26 und XVIII 5 entfielen.